



KOSTEN- UND BENUTZUNGSORDNUNG

DER AKKREDITIERTEN UND AMTLICH BESTIMMTEN INKORPORATIONSMESSSTELLE

gültig ab 01.06.2023





Kosten- und Benutzungsordnung

Titel

Kosten- und Benutzungsordnung der akkreditierten und amtlich bestimmten Inkorporationsmessstelle

Zuordnung

In korporations mess stelle

gültig ab 01.06.2023

Formular: 100G Bericht (8 Unterschriftsfelder).docx / 10.04.2018 Datei: IKM_Kosten- und Benutzerordnung_2023.docx



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	[. 1	
	erzeichnis		
Anlagenv	verzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeich	2	
1	Allgemeines	3	
2	Leistungsumfang und Kosten	3	
3	Anmeldung	4	
4	Organisation der Inkorporationsmessungen		
4.1	Regelmäßige Überwachung	5	
4.2	Überwachung aus besonderem Anlass	5	
4.3	Probenahmegefäße		
4.4	Bereitstellung der Überwachungsergebnisse	5	
5	Mängelansprüche und Haftung		
5.1	Mängelansprüche		
5.2	Haftung		
-	iteraturverzeichnis		

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Anmeldeformular



1 Allgemeines

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (SMU; jetzt Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft SMEKUL) hat am 17. März 1995 per Bestimmungsurkunde die Inkorporationsmessstelle des VKTA am Forschungsstandort Rossendorf als Messstelle des Freistaates Sachsen für Inkorporationsmessungen bestimmt. Mit Schreiben vom 10.12.2020 wurde durch das SMEKUL festgestellt, dass die Bestimmung der Inkorporationsmessstelle aufgrund der Regelung des § 216 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) als Bestimmung gemäß § 169 Absatz 1 StrlSchG [1] fortgilt.

Die Inkorporationsmessstelle befindet sich auf dem Gelände des Forschungsstandortes Rossendorf in Dresden.

Die Anschrift lautet: VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e. V.

Inkorporationsmessstelle

Bautzner Landstraße 400 | 01328 Dresden

Telefon: 0351 / 260 - 3426 / 2875

Telefax: 0351 / 260 - 3414 E-Mail: dosimetrie@vkta.de

Weitere Informationen zur Inkorporationsmessstelle sind auf der Webseite des VKTA unter https://www.vkta.de/strahlenschutz/inkorporationsmessstelle/ zu finden.

2 Leistungsumfang und Kosten

Die Inkorporationsmessstelle arbeitet entsprechend den Anforderungen an Messstellen gemäß der Richtlinie zur physikalischen Strahlenschutzkontrolle [2] und führt für beruflich exponierte Personen entsprechend § 65 Absatz 1 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung (StrISchV) [3] Messungen sowie Bewertungen durch. Weiterhin sind Messungen und Bewertungen für Personen möglich, die sich ungeachtet gesetzlicher Forderungen einer Inkorporationsüberwachung unterziehen möchten.

Die Inkorporationsmessstelle ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH akkreditiert (PL-14498-02-00). Ein aktuelles Leistungsverzeichnis, in dem die akkreditierten Tätigkeiten innerhalb des flexiblen Geltungsbereichs ersichtlich sind, ist auf der Webseite des VKTA unter https://www.vkta.de/strahlenschutz/inkorporationsmessstelle/ einsehbar.

Bei der Inkorporationsmessstelle durchgeführte Inkorporationsüberwachungen sind kostenpflichtig. Die jeweiligen Kosten sind im Leistungsverzeichnis unter https://www.vkta.de/strahlen-schutz/inkorporationsmessstelle/ aufgeführt.

Grundsätzlich beinhaltet eine Inkorporationsüberwachung die Direktmessung oder Ausscheidungsanalyse, eine Dosisbewertung nach Referenzverfahren aus [2] sowie die Übermittlung der



Ergebnisse an den Auftraggeber in Form eines Prüfberichtes. Sind über das Referenzverfahren hinausgehende Bewertungen erforderlich oder gewünscht, so erfolgt eine Abrechnung des Aufwandes auf Basis der aktuellen Stundenverrechnungssätze des VKTA.

Die Probenahme für Ausscheidungsanalysen sowie die Bereitstellung der erforderlichen persönlichen Informationen des Probanden erfolgt in alleiniger Verantwortung durch den Auftraggeber. Ausscheidungsanalysen werden nicht durch die Inkorporationsmessstelle, sondern durch ein beauftragtes Labor ausgeführt. In der Regel ist dies das akkreditierte Labor für Umwelt- und Radionuklidanalytik des VKTA. Der Auftraggeber stimmt dieser Verfahrensweise mit Beauftragung nach der vorliegenden Kosten- und Benutzungsordnung zu. Für den Fall, dass Messungen und Analysen an eine andere Einrichtung vergeben werden, gelten die Kostensätze dieser betreffenden Einrichtung. Die Inkorporationsmessstelle informiert in diesem Fall den Auftraggeber vor der Durchführung der Messungen bzw. Analysen schriftlich über die Höhe der zu erwartenden Kosten. Eine Auftragsannahme erfolgt erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber.

Die Rechnungslegung durch die Inkorporationsmessstelle erfolgt monatlich. Der Auftraggeber überweist den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf das mit der Rechnung mitgeteilte Konto des VKTA. Skonto wird nicht gewährt.

Die Verantwortung für die Handhabung aller Informationen, die während der Durchführung der Labortätigkeiten erhalten oder erstellt werden, liegt bei der Inkorporationsmessstelle. Alle Informationen werden als geschützte Informationen angesehen und werden als vertraulich behandelt, es sei denn, die Information wird vom Auftraggeber öffentlich zugänglich gemacht oder zwischen der Inkorporationsmessstelle und dem Auftraggeber wurde etwas anderes vereinbart (z. B. zum Zweck der Reaktion auf Beschwerden). Wenn die Inkorporationsmessstelle gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der Auftraggeber, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellte Information unterrichtet. Bei der Inkorporationsüberwachung beruflich exponierter Personen werden die Daten nach § 170 Absatz 2 StrlSchG an das Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz übermittelt.

3 Anmeldung

Jede Messung in der Inkorporationsmessstelle ist anzumelden. Die Anmeldung für eine regelmäßige Inkorporationsüberwachung sollte grundsätzlich fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Messungen aus besonderem Anlass gemäß [2] können auch kurzfristig erfolgen. Die Auftragserteilung erfolgt mit dem Formular aus Anlage 1. Dieses ist für jede zu überwachende Person vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und spätestens zum Messtermin mitzubringen bzw. mit den Ausscheidungsproben zu übersenden.

Das Anmeldeformular kann bei der Inkorporationsmessstelle angefordert werden bzw. steht ebenso wie die Kosten- und Benutzungsordnung unter https://www.vkta.de/strahlenschutz/in-korporationsmessstelle/ zur Verfügung.



4 Organisation der Inkorporationsmessungen

4.1 Regelmäßige Überwachung

Die Inkorporationsmessstelle legt gemäß [2] das Überwachungsintervall und in Absprache mit dem Auftraggeber die genauen Termine der Messungen bzw. für die Abgabe der Ausscheidungsproben fest. Bei der Durchführung von Direktmessungen erfolgt die Terminvergabe der zu überwachenden Personen in der Regel telefonisch, wobei die Inkorporationsmessstelle eventuelle Terminwünsche, soweit dies möglich ist, berücksichtigt.

4.2 Überwachung aus besonderem Anlass

Die Festlegung der Termine für Messungen aus besonderem Anlass erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber durch die Inkorporationsmessstelle und richtet sich nach Art und Umfang des Ereignisses mit Inkorporationsmöglichkeit.

4.3 Probenahmegefäße

Die Probenahmegefäße werden grundsätzlich von der Inkorporationsmessstelle gestellt. Sollten kurzfristig für Messungen aus besonderem Anlass zusätzliche Gefäße benötigt werden, so können auch andere Gefäße benutzt werden, sofern diese den Anforderungen genügen. Hierfür ist in jedem Fall eine vorherige Absprache erforderlich.

Bei Versand können durch die Inkorporationsmessstelle Biotainer zur Verfügung gestellt werden. Bei Beschädigung durch unsachgemäße Benutzung (z. B. nicht ordnungsgemäß verschlossene Probenahmegefäße) behält sich die Inkorporationsmessstelle vor, den Schaden in Rechnung zu stellen.

Der Versand der Proben erfolgt in Verantwortung des Auftraggebers.

4.4 Bereitstellung der Überwachungsergebnisse

Im Rahmen einer regelmäßigen Inkorporationsüberwachung wird das Ergebnis der Dosisermittlung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage der Messergebnisse dem Auftraggeber übermittelt, sofern diese mit dem Referenzverfahren durchgeführt werden kann. Bei Verdacht auf Überschreitung von Grenzwerten nach §§ 77, 78 und 80 StrlSchG [1] erfolgt eine sofortige Information. Eine Information des Probanden über die festgestellte Dosis wird nicht durch die Inkorporationsmessstelle durchgeführt, sondern liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

Die Übermittlung der Dosisermittlung an das zentrale Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz beinhaltet eine Übermittlung von Personendaten, Dosismeldungen, Betriebsdaten sowie Daten zur Aufsichtsbehörde an das Strahlenschutzregister gemäß § 170 Absatz 2 StrlSchG. Die Übermittlung erfolgt gemäß den "Spezifikationen für die Nutzung der Webanwendung (inkl.



Datum: 31.03.2023

Revision: 1

CSV/TXT-Datei) für Messstellen/Behörden" des Bundesamtes für Strahlenschutz in der aktuellen Fassung. Grundlage sind die vom Auftraggeber übermittelten Daten. Für die Datenerfassung wird eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Die Information des Probanden über die von ihm erfassten und verarbeiteten Daten liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

5 Mängelansprüche und Haftung

5.1 Mängelansprüche

Der VKTA gewährleistet die Erbringung der Leistungen gemäß dem Stand der Technik und den behördlichen Vorschriften.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr.

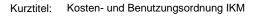
Festgestellte Mängel sind dem VKTA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der VKTA ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.2 Haftung

Die Haftung des VKTA beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und den typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit.

Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz StrlSchG) vom 27.Juni.2017 (BGBl. I S. 1966) das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 03. Januar 2022 (BGBl. I S.15) geändert worden ist
- [2] "Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen"; Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) vom 12. Januar 2007
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 08.10.2021 BGBI. I S. 4645





Revision: 0 Datum: 29.03.2023

Anlage 1

Angaben zum Probanden	
Name (ggf. früherer Name)	Titel
Vorname	Geschlecht
Geburtsdatum Geb	urtsort
Strahlenschutzregisternummer	
Angaben zum Auftraggeber	
Name/ Firma	
Anschrift	
Tel./ Fax	
E-Mail	
Angaben zur Überwachung	
Grund der Überwachung/ Art des Umgangs/ Nuklid	l / Aktivität
Wunsch für Überwachung gemäß Leistungsverzeic	hnis
Anmerkungen	
Die Kosten- und Benutzungsordnung der Inkorpo erfolgt mit Durchführung der Messung.	rationsmessstelle wird anerkannt. Eine Auftragsannahme
Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber